

Tabelle zu § 11 3. FPOA

- a) Die Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe ergeben sich aus der folgenden Tabelle in Abgrenzung zur Zuständigkeit des Stadtrates, soweit sie in § 10 keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind, oder dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO übertragen werden:

	Stadtrat	FPOA als beschließender Ausschuss	1. Bürgermeister oder V.i.A.
1. Zuschüsse und Beiträge			
1.1 Aus durch Richtlinien oder Beschlüsse geregelten Sammelansätzen		über 6.000 €	bis 6.000 €
1.2 Sonstige Zuschüsse	über 10.000 €	von 3.000 € bis 10.000 €	bis 3.000 €
(jährlicher Bericht über die gegebenen Zuschüsse an den FPA)			
2. Überplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes im Einzelfall und Aufhebung von Sperrvermerken sowie			
überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	über 90.000 €	von 40.000 € bis 90.000 €	bis 40.000 €
3. Außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes im Einzelfall sowie außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen			
	über 40.000 €	von 10.000 € bis 40.000 €	bis 10.000 €
4. Vorzeitige Mittelbewirtschaftung im Rahmen von Art. 69 GO			
	über 180.000 €	von 80.000 € bis 180.000 €	bis 80.000 €
5. Annahme und Ausschlagung von Zuwendungen von Todes wegen (Testamente, Vermächtnisse etc.) sowie unter Lebenden (Schenkungen, Spenden), Sponsoring			
	über 10.000 €		bis 10.000 €

	Stadtrat	FPOA als beschließender Ausschuss	1. Bürgermeister oder V.i.A.
6. Abschluss von <u>Miet-, Pacht, und ähnlichen Verträgen</u> (ohne Erbbaurechte) nachfolgender Aufstellung sowie Kündigungen / Aufhebungen	Bedeutsame Verträge z.B. langfristige Konzessionsverträge	Verträge über 5 Jahre ohne Wertgrenze und Verträge bis 5 Jahre , wenn der Jahresbetrag höher als 15.000 € liegt	Verträge bis 5 Jahre, wenn der Jahresbetrag bis 15.000 € liegt 2. Mietverträge für Wohnungen und Geschäftsräume, landwirtschaftliche Pachtverträge 3. Mietneufestsetzungen und -erhöhungen für Wohnungen und Garagen (Anpassung an die ortsübliche Miete) infolge Mieterwechsel 4. Anpassung der Nebenkosten 5. Obdachlosen-einweisungen 6. Erschließungsverträge und städtebaulich Verträge 7. Bildung von Erschließungs-/ Einrichtungseinheiten und Abschnittsbildung nach BauGB sowie nach KAG

		Schließender Ausschuss		oder V.i.A.
5.1	Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe (einschließlich der Abschluss hierzu erforderlicher Rechtsgeschäfte)	über 900.000 €	von 80.000 € bis 900.000 €	bis 80.000 € Energiebeschaffung, Heizölkauf, Personalkostenzahlungen aus dem gültigen Stellenplan unbegrenzt
Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Ziffer 6.1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen				
5.2	<u>Anordnungsbefugnis</u>			unbegrenzt
6.1	Stundung ohne Aussetzung der Vollziehung bis 40.000 € über 40.000 €	----	über 2 Jahre ab 1 Jahr	bis 2 Jahre bis 1 Jahr
6.2	<u>Niederschlagung</u>	über 90.000 €	von 40.000 € bis 90.000 €	bis 40.000 €
6.3	<u>Erlässe</u> und Entscheidungen nach dem Insolvenzverfahren und außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	über 90.000 €	von 8.000 € bis 90.000 €	bis 8.000 €
6.4	<u>Aussetzungen bei finanzamtlichen Einspruchsverfahren</u>			unbegrenzt
7.1	Kreditaufnahmen im Rahmen des haushaltsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages			unbegrenzt
		Stadtrat	FPA als beschließender Ausschuss	1. Bürgermeister oder V.i.A.

8. Personalangelegenheiten der städtischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hinsichtlich Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Entlassung nach folgender Aufstellung (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO):

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	ab Entgeltg. 13	Entgeltg. 9 a bis 12 S9 bis S18	Entgeltg. 1 bis 8 S2 bis S8
Auszubildende			alle
Entscheidung über Altersteilzeit	ab Entgeltg. 13	bis Entgeltg. 12 bis S18	

Die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags und alle weiteren Personalentscheidungen werden dem Ersten Bürgermeister in dessen Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragen.

9. Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen hinsichtlich Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung nach folgender Aufstellung (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO):

Beamte und Beamtinnen	ab Bes.Gr. A13	Bes.Gr. A9 bis A12	Bes.Gr. A1 bis A8
Beamtenanwärter und Beamtenanwärterinnen			alle
Entscheidung über Altersteilzeit	ab Bes.Gr.A13	bis Bes.Gr.A12	-

Alle weiteren Personalentscheidungen werden dem Ersten Bürgermeister in dessen Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragen.

	Stadtrat	1. Bürgermeister oder V.i.A
10. <u>Grundstücksangelegenheiten</u>	1. Verfügen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken sowie der Abschluss der dazu erforderlichen	1. Verfügen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken, sowie der Abschluss der der dazu erforderlichen

schuldrechtlichen und dinglichen Verträge nachfolgender Vorgaben:	schuldrechtlichen und dinglichen Verträge nachfolgender Vorgaben:
Bei Ankauf ab einem Kaufpreis von 80.000 €	Bei Ankauf bis zu einem Kaufpreis von 80.000 €
Bei Verkauf je Einzelvertrag und Einzelrecht ab einem Kaufpreis von 80.000 € als Vertragsgegenstand	Bei Verkauf je Einzelvertrag und Einzelrecht bis zu einem Kaufpreis von 80.000 € als Vertragsgegenstand
Bei Tausch ab einem Kaufpreis von 80.000 € als Vertragsgegenstand.	Bei Tausch bis zu einem Kaufpreis von 80.000 € als Vertragsgegenstand.
Unabhängig vom Preis ist bei Ankauf von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken die Zuständigkeit des Stadtrates auch dadurch gewahrt, dass der im Vorfeld notariell beurkundete Kaufvertrag durch den Stadtrat genehmigt wird.	Bei Beurkundung einer zusammenhängenden Maßnahme (z.B. Straße, Baugebiet usw.) jeder dabei abgeschlossene Vertrag als Einzelvertrag.
2. Die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen gesetzlichen Grundlagen, vertraglicher Vorkaufsrechte sowie dinglicher Vorkaufsrechte aus dem Bauplatzverkauf im Einheimischenmodell sowie im freien Verkauf.	2. Feststellung, dass gesetzliche Vorkaufsrechte nicht bestehen; Die Nichtausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen gesetzlichen Grundlagen, vertraglicher Vorkaufsrechte sowie dinglicher Vorkaufsrechte aus dem Bauplatzverkauf im Einheimischenmodell sowie im freien Verkauf.
Stadtrat	1. Bürgermeister oder V.i.A
	4. Verfügen über in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche

Dienstbarkeiten,
Vorkaufsrechte,
Auflassungsvormerkungen
zur Sicherung von
Rückverwerbs- oder
Wiederverkaufsrechten je
ohne Wertgrenze,
Reichsheimstättenvermerke

5. Verfügen über
Hypotheken und
Grundschulden zu Gunsten
der Stadt z.B. durch
Bewilligung der
Pfandfreigabe, Löschung
oder des Rangrücktrittes
hinter andere Rechte in
jeweils in unbegrenzter Höhe
des Wertes und Mitwirken
bei der Bestellung solcher
Grundpfandrechte.

Der erste Bürgermeister darf unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind zur Durchführung, Abwicklung, Erfüllung oder zum Vollzug notariell beurkundeter oder öffentlich beglaubigter Erklärungen, die der erste Bürgermeister auf Grund dieses Richtlinien-beschlusses abgegeben hat oder abgegeben hätte können.

Dazu gehören auch mit allen Nebenerklärungen: nachträgliche Auflassung, Messungsanerkennungen mit und ohne Kaufpreisausgleich, Mitwirken bei Grundpfandrechtsbestellung zur Kaufpreisfinanzierung, usw.

Er darf in diesem Rahmen auch Notare und deren Angestellte, andere Beteiligte und sonstige Dritte bevollmächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
